

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwürfen der Abgeordneten Dr.Strasser, Koczur u.a., betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung, Änderung der Geschäftsordnung - LGO 1979, Änderung des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole, Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976.

B e r i c h t
des
V E R F A S S U N G S - A U S S C H U S S E S

Der Verfassungs-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 30.April 1998 und am 5.Mai 1998 den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr.Strasser, Koczur u.a., betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979, Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dr.Michalitsch und Weninger geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

I. Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Zu Z.1: Nach Art. 23d Abs.5 B-VG sind die Länder verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden. Im Fall der Säumnis eines Landes und deren Feststellung durch ein Gericht der EU geht die Zuständigkeit zur Erlassung eines notwendigen Gesetzes auf den Bund über.

Art. 27 Abs.2 Z.2 NÖ LV 1979 hat bisher schon im Bereich der Ausführungsgesetzgebung wegen der Rechtsfolgen nach Art. 15 Abs.6 B-VG ein Einspruchsverfahren ausgeschlossen. In

gleicher Weise soll daher mit dieser Änderung für den Bereich der Umsetzung von Vorgaben des Gemeinschaftsrechtes im Hinblick auf die Rechtsfolgen des Art. 23d Abs.5 B-VG das Einspruchsverfahren und damit eine Behinderung des Landesgesetzgebers bei der Erfüllung dieser verfassungsgesetzlichen Verpflichtung ausgeschlossen werden. Durch den Wortlaut ist klargestellt, daß diese Regelung nur für die zwingende Umsetzung von Gemeinschaftsrecht gilt.

Zu Z.2 bis 6: Die Z. 2 bis 5 enthalten weiters notwendige sprachliche Korrekturen bzw. Ergänzungen des Antrages, wobei Z.5 der Wahrung der Geschäfts-, Betriebs- oder Amtsgeheimnisse dient. Durch Z.6 soll dem Rechnungshofausschuß schließlich die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Feststellungen vor Ort zu treffen.

II. Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Zufolge der Übergangsbestimmung wird der erste Landesrechnungshofdirektor der bisherige Kontrollamtsdirektor sein. In Zukunft wird für den Landesrechnungshofdirektor das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 gelten. Diese Ergänzung war daher notwendig um die bereits erworbenen Anwartschaftsrechte des bisherigen Kontrollamtsdirektors auf den Ruhegenuß als Beamter zu wahren.

III. Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß künftig allenfalls ein Gemeindebeamter zum Landesrechnungshofdirektor bestellt werden könnte, ist zur Wahrung seiner pensionsrechtlichen Anwartschaftsrechte diese Regelung erforderlich.

IV. Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes entfällt im Hinblick auf den Antrag Ltg.-12/A-1/4 in der vom Ausschuß beschlossenen Form.

Mag. SCHNEEBERGER

Berichterstatter

WENINGER

Obmann